



# Eignerstrategie

## Berner Oberland Bahn AG

Bearbeitungsdatum	8. Dezember 2022
Version	1.0
Dokument Status	abgenommen
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Autor/-in	Corinne von Muralt

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck und Interesse des kantonalen Engagements .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Eignerziele .....</b>	<b>3</b>
3.1	Unternehmerische und organisatorische Ziele.....	3
3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Ziele.....	3
3.3	Soziale und personelle Ziele .....	4
3.4	Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung.....	4
3.5	Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge.....	4
<b>4.</b>	<b>Vorgaben zur Führung .....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling .....</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Dokument-Protokoll .....</b>	<b>6</b>

## Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Die Eignerstrategie dient zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe, die Absichten des Kantons mit der Beteiligung zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind in der Ziffer 9 der Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) ersichtlich.

## 1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie umfasst die Aktiengesellschaft Berner Oberland-Bahnen AG (BOB). Sie beschreibt die Ziele des Kantons Bern mit seiner Beteiligung an der BOB. Die Strategie gibt die zentralen Ziele des Kantons für seine Beteiligung an der BOB vor und dient der Kantonsvertretung als Leitlinie bei der Ausübung ihres Mandats im Verwaltungsrat. Die Vorlage aktualisiert die Strategie und den Vortrag vom Februar 2016.

Die vorliegende Eignerstrategie stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Eisenbahngesetz (EBG) vom 20. Dezember 1957
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) vom 20. März 2009
- Bundesgesetz über die Organisation der Bahninfrastruktur vom 28. September 2018
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz SuG) vom 5. Oktober 1990

Als privatrechtliche Aktiengesellschaft unterliegt die BOB den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220).

## 2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Zweck und Interesse des Kantons an den KTU werden im Aufsichtskonzept aufgeführt. Die konkreten Ziele für die Beteiligung des Kantons an der BOB werden nachfolgend genannt.

## 3. Eignerziele

### 3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele

Im abgeltungsberechtigten Bereich erschliesst die BOB von Interlaken aus die beiden Lütchinentäler mit den Ferienorten Grindelwald und Lauterbrunnen/Wengen/Mürren. Die Bahnfahrzeuge werden in der eigenen Werkstatt unterhalten. Im nicht-abgeltungsberechtigten Bereich betreibt die BOB die rein touristische Zahnradbahn auf die Schynige Platte.

Die BOB ist stark vom Tourismus abhängig. Die daraus entstehenden Synergien sind strategisch für den regionalen Personenverkehr zu nutzen. Die BOB wird durch die Jungfraubahnen Management AG geführt und arbeitet auf strategischer wie auch auf operativer Ebene eng mit der Jungfraubahn Holding AG zusammen. Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, die Prinzipien des kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie 2022 auch im Bereich Tourismus einzubringen.

Die BOB fährt auf der eigenen Infrastruktur. Die Infrastruktur ist auf geplante Veränderungen beim Angebot auszurichten und die beiden Bestellprozesse Angebot und Infrastruktur auf einander abzustimmen.

Infrastrukturprojekte mit strategischer Bedeutung für das Unternehmen und für den Kanton Bern sollen im Rahmen der Prinzipien der Gesamtmobilitätsstrategie 2022 umgesetzt werden.

### 3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele

Der Kostendeckungsgrad im Regionalverkehr hat sich im Zuge der Covid-Pandemie verschlechtert. Wie sich die aktuellen Entwicklungen (Trend zu Homeoffice, steigende Energiepreise) längerfristig auswirken werden, stellt eine strategische Herausforderung für das Unternehmen dar. Der Spardruck der

öffentlichen Hand und die Knappheit der finanziellen Mittel für den öffentlichen Verkehr erfordern von der BOB - bei steigenden Aufwänden - eine stetige Verbesserung der Produktivität und die kontinuierliche Überprüfung, welche Qualität für welche Dienstleistungen angestrebt werden soll. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass erwirtschaftete Mittel grundsätzlich im Unternehmen bleiben und für den Betriebszweck oder für Innovationen eingesetzt werden, die sich mit den allgemeinen politischen Zielen des Kantons vereinbaren lassen (vgl. Aufsichtskonzept Ziffer 2 und Gesamtmobilitätsstrategie 2022). Die BOB bezieht Abgeltungen der öffentlichen Hand. Aus diesem Grund gibt es keine Ausschüttung von Dividenden.

### **3.3 Soziale und personelle Ziele**

Der Kanton setzt sich für soziale und fortschrittliche Arbeitsbedingungen ein. Die Personalpolitik der BOB soll den gesetzlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen. Qualifizierte Arbeitsplätze im Kanton sollen womöglich geschaffen und erhalten werden.

### **3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung**

Der Kanton setzt sich für einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit Ressourcen ein. Insbesondere in den Bereichen Bau und Energie befürwortet er nachhaltige und emissionsarme Lösungen, die den Energieverbrauch vermindern und/oder die Eigenversorgung fördern.

### **3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge**

Der Kanton befürwortet Kooperationen und Zusammenschlüsse auf operativer und strategischer Ebene, wenn sie der Umsetzung der Unternehmensstrategie dienen und/oder Synergien schaffen. Sie dürfen den politischen Zielen des Kantons nicht entgegenstehen.

## **4. Vorgaben zur Führung**

Die Vergütungen an die strategischen und operativen Führungsorgane orientieren sich an den diesbezüglichen Leitsätzen in Ziffer 13 der PCG-Richtlinien.

## **5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling**

Mit folgenden Instrumenten setzt der Kanton seine Eigentümerziele um und reduziert die wesentlichen Risiken:

- Eignerstrategie
- Aufsichtskonzept
- Kantonsvertretung im Verwaltungsrat
- Allgemeines Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates
- Beurteilung und Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung
- Jährliches Reporting gemäss Vorgaben des Regierungsrates (PCG-Richtlinien Ziffer 14)
- Jährliches Controlling-Gespräch auf der Ebene Fachdirektion – BOB.

Die BOB befindet sich in einem dynamischen Umfeld. Die Eignerstrategie und das Aufsichtskonzept werden gestützt auf die Ziffern 9.5 und 10.8 der PCG-Richtlinien mindestens alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

## **6. Schlussbestimmungen**

Tritt per 1. Januar 2023 mit Beschluss des Verkehrsdirektors in Kraft.

## 7. Dokument-Protokoll

Autor/-in

### Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	Röthenmund Lukas, FIN-GS	18. Februar 2021	Versand Muster-Eignerstrategie an Fachdirektion

### Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	Text	Text	Text

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Verkehrsdirektor Kanton Bern	8.12.2022	Freigabe am JF GS